

**Ordnung der
Kindertagesstätten**
(Kinderkrippen und Kindergärten)
der Gemeinde Nohfelden

Gültig ab 01. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

- Anschreiben an die Eltern
- 1 Art und Zweck der Einrichtung
- 2 Begriff der Kinderkrippen und vorschulischen Einrichtungen
- 3 Altersvoraussetzungen
- 4 Aufnahmebedingungen
- 5 Anmeldung
- 6 Abmeldung
- 7 Öffnungszeiten der Kindertagesstätten
- 8 Elternbeiträge
- 9 Elternausschuss
- 10 Regelung in Krankheitsfällen
- 11 Aufsicht
- 12 Versicherungen
- 13 Kindergartenjahr
- 14 Pädagogisches Konzept
- 15 Elternarbeit
- Anlage 6 Anschriften und Ansprechpartner
- Anlage 7 Genehmigte Plätze

Informationen für Eltern

Anschrift und Telefon des Trägers	Anschrift und Telefon der Kindertagesstätten der Gemeinde Nohfelden
Gemeinde Nohfelden An der Burg 66625 Nohfelden Tel.: 06852/885 109	siehe Anlage 6

Sehr geehrte Eltern !

Wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind in einer der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nohfelden anmelden.

Unser Ziel ist es, die Erziehung in der Familie zu begleiten, zu unterstützen und zu ergänzen.

Das Personal der Tagesstätte ist bestrebt, die Gesamtentwicklung des Kindes in Zusammenarbeit aller an der Erziehung des Kindes Beteiligten (insbesondere mit Ihnen als Eltern) durch allgemeine und gezielte Bildungsangebote zu fördern.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und der Einrichtung erforderlich.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass sich Ihr Kind bei uns wohl fühlt und hoffen auf reges Interesse am Geschehen in der Kindertagesstätte.

Mit freundlichen Grüßen



Leiterin der Kindertagesstätte

Träger der Kindertagesstätte

1 Art und Zweck der Einrichtung

Die Kindertagesstätten der Gemeinde Nohfelden sind kombinierte Einrichtungen.

Sie bestehen in Bosen, Nohfelden, Selbach und Sötern aus

- Kinderkrippe
- Regelkindergarten
- Tagesstätte

2 Begriff der Kinderkrippen und vorschulischen Einrichtungen

2.1 Kinderkrippen

Kinderkrippen sind sozialpädagogische Tageseinrichtungen der Jugendhilfe, die Kinder zum Übergang in den Kindergarten aufnehmen.

Sie sollen die Erziehungsberechtigten bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder begleiten und unterstützen. Ihr Leistungsangebot ist an den altersgemäßen, emotionalen, sozialen und pflegerischen Bedürfnissen der Kinder zu orientieren.

Die unter Nr. 2.2 formulierten Ziele finden entsprechend Anwendung.

2.2 Regelkindergärten

Regelkindergärten sind vorschulische Einrichtungen der Jugendhilfe zur Erziehung und Pflege von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.

Aufgabe der vorschulischen Einrichtung ist es,

- die Familienerziehung des Kindes mit Hilfe eines eigenständigen Bildungsangebotes zu begleiten und zu ergänzen,
- alle Kinder entsprechend den Ergebnissen neuerer Lern-, Begabungs- und Sozialisationsforschung in einer ihnen angemessenen Weise zu fördern,
- umweltbedingte Benachteiligungen auszugleichen und soziale Integration anzustreben,
- die Eltern in Erziehungsfragen zu begleiten und zu unterstützen.

3. Altersvoraussetzungen

Für die vorgenannten Einrichtungen gelten grundsätzlich folgende Altersvoraussetzungen:

Kinderkrippe:

Kinder ab Vollendung **der 8. Lebenswoche** bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (36. Lebensmonat).

Regelkindergarten einschließlich Ganztagsbetreuung

Kinder vom vollendeten **dritten Lebensjahr** (36. Lebensmonat) bis **zum Beginn** der Schulpflicht.

4. Aufnahmebedingungen

- 4.1 Für die Kindertagesstätten der Gemeinde Nohfelden wurden vom Landesjugendamt die in der Anlage 7 genannten Plätze genehmigt
- 4.2 Die Aufnahme der Krippenkinder erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Plätze nach dem Datum der Anmeldung. Eine Anmeldung ist **nicht** vor der Geburt möglich.
- 4.3 Über die endgültige Aufnahme dieser Kinder und über Ausnahmefälle nach § 6 der Verordnung zur Ausführung des Saarl. Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes - Ausführungs-VO SKBBG (Integration von Kindern mit einer Behinderung) sowie sonstige dort nicht aufgeführte Ausnahmefälle beschließt die Leitung der Tagesstätte in Einvernehmen mit dem Träger.
- 4.4 Die mit Vollendung des 3. Lebensjahres ausscheidenden Krippenkinder werden zur Übernahme in den Regelkindergarten (einschl. Ganztagsbetreuung) anderen zur Aufnahme für den Kindergarten angemeldeten Kindern, vorgezogen. Bei Kindern, die nicht die hauseigene Krippe besucht haben, entscheiden die Geburtsdaten der Kinder über die Reihenfolge der Aufnahme in den Kindergartenbereich.
- 4.5 Kinder aus dem Gebiet der Gemeinde Nohfelden haben bei der Aufnahme Vorrang vor Kindern, die außerhalb der Gemeinde Nohfelden wohnhaft sind.
- 4.6 Kindergartenkinder, deren körperliche, geistige oder seelische Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können zur Probe aufgenommen werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Gruppenstruktur und der personellen Besetzung für die jeweilige Gruppe vertretbar ist.

5. Anmeldung

5.1 Die Anmeldung der Kinder erfolgt schriftlich mit Vordruck bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung.

Bis zum Tag der Aufnahme in die Tagesstätte sind folgende schriftlichen Unterlagen vorzulegen:

- ⇒ Die vollständig ausgefüllte offizielle Anmeldung einschließlich der Einverständniserklärung zur Ordnung der Tagesstätte (Anlage 1)
- ⇒ Die Verpflichtungserklärung zum Krankheitsfall (Anlage 2)
- ⇒ Erklärung zum „Nachhauseweg“ des Kindes (Anlage 3)
- ⇒ Die Ermächtigung zur Teilnahme am Einzugsverfahren (Anlage 4)

6. Abmeldung

6.1 Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte bedarf der Schriftform. Sie kann jeweils nur zum Monatsende mit einer Frist von 4 Wochen erfolgen. Wird diese Frist überschritten, ist der Elternbeitrag in voller Höhe für einen weiteren Monat zu entrichten (Ausnahmen: a) Wechsel innerhalb einer Kindertagesstätte der Gemeinde Nohfelden und b) der erste Besuchsmonat). Für die Wirksamkeit der Abmeldung ist ihr Zugang bei der Kindertagesstätte oder der Gemeinde maßgebend.

6.2 Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich. Eine vorzeitige Abmeldung im Einschulungsjahr ist in den letzten 3 Monaten vor Ablauf des Kindergartenjahres nicht möglich; Ausnahme: Wegzug (siehe auch Ziffer Nr. 8.7).

6.3 Der Träger der Kindertageseinrichtung kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende das Kind abmelden

- ⇒ wenn es über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldig fehlt,
- ⇒ wenn die in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt nicht beachtet werden,
- ⇒ wenn der Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde.
- ⇒ wenn durch das Kind über einen längeren Zeitraum hin, trotz pädagogischer Maßnahmen, andere Kinder in ihrer körperlichen Unversehrtheit stark gefährdet werden.

Die Abmeldung seitens des Trägers bedarf der Schriftform.

7. Öffnungszeiten der Kindertagesstätte

7.1 Krippenkinder

Regelzeit Krippenkind: 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr oder
07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Ganztagszeit Krippenkind: 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

7.2 Kindergartenkinder

Regelzeit Kindergartenkind: 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr oder
07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Ganztagszeit Kindergartenkind: 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

7.3 Servicetag

Sofern es die Anzahl der genehmigten Ganztagsplätze der entsprechenden Einrichtung zulässt, haben Familien, deren Kinder die Regelzeit nutzen, die Möglichkeit, ihr Kind zu nachstehenden Servicetagen anzumelden. Ihr Kind kann an diesem Tag/an diesen Tagen die längere Öffnungszeit bis 17.00 Uhr in Anspruch nehmen.

Die Gebühr ist aus der als Anlage beigefügten Gebührensatzung (§ 3) zu ersehen. Nimmt ihr Kind am Mittagessen teil, wird dies gesondert abgerechnet.

Variante 1: wöchentlich 1 Servicetag (wird mit dem mtl. Beitrag eingezogen)

Variante 2: wöchentlich 2 Servicetage (wird mit dem mtl. Beitrag eingezogen)

Variante 3: je nach Bedarf
(die Gebühr ist im Voraus und in bar in der Einrichtung zu zahlen)

Anmeldungen zum „Servicetag nach Bedarf (Variante 3)“ sind nur bis spätestens 1 Tag zuvor und in Absprache mit der Leiterin möglich.

Die regelmäßige Nutzung der Servicetage (Variante 1 und 2) ist schriftlich mit der Kindertagesstätte zu vereinbaren.

Ein Wechsel zwischen den oben genannten Varianten ist im laufenden Kindergartenjahr nur **einmal** möglich.

7.4 Es ist sinnvoll und wünschenswert, dass die Kinder bis 9.00 Uhr in der jeweiligen Gruppe eingetroffen sind.

7.5 Wir bitten Sie, Ihr Kind möglichst regelmäßig in die Einrichtung zu bringen und gemäß den getroffenen Vereinbarungen pünktlich abzuholen.

- 7.6 Samstags, Sonntags und an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Kindertagesstätte geschlossen.
- 7.7 Die Ferien der Kindertagesstätte (maximal 30 Tage jährlich) werden bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres und höchstens für die Dauer eines Kindergartenjahres festgelegt.
- 7.8 In Ausnahmefällen kann die Einrichtung an einzelnen Tagen geschlossen bleiben (z.B. Krankheit, Fortbildung, dienstlich angeordnete Gemeinschaftsveranstaltungen etc.), dies wird den Eltern/Erziehungsberechtigten zeitig schriftlich mitgeteilt.

8. Elternbeiträge

- 8.1 Die Elternbeiträge für den Besuch der Kinderkrippe/ des Kindergartens im Sinne des Saarländischen Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetzes (SKBBG) und der entsprechenden Ausführungs-VO SKBBG bestimmen sich nach einer vom Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden zu beschließenden Gebührensatzung (§ 1). Diese ist als Anlage beigefügt.
- 8.2 Bei einer Neuanmeldung beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
Wechselt ein Kind von der Krippe in den Kindergarten, muss die Familie für den Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, lediglich den günstigeren Kindergartenbeitrag zahlen.
- 8.3 Für Kinder, die zwar älter als 36 Monate sind, aber dennoch gewickelt werden (müssen), wird bis zum Abschluss der „Sauberkeitserziehung“ ein monatlicher zusätzlicher Beitrag zum regulären Kindergartenbeitrag erhoben. Die Höhe des zusätzlichen Beitrages ist in der als Anlage beigefügten Satzung (§ 4) festgelegt.
Als „**sauber**“ gelten Kinder, die sich selbständig zum Toilettengang anmelden.
- 8.4 Die Beiträge sind in zwölf gleichen Monatsraten, jeweils im Voraus bis spätestens zum 15. eines jeden Monats fällig. Um den Elternbeitrag von Ihrem Konto abbuchen zu können, ist es erforderlich, dass Sie die als Anlage 4 beigefügte Einzugsermächtigung vollständig ausfüllen, unterschreiben und der Gemeindekasse Nohfelden aushändigen.

Der Beitrag wird **grundsätzlich** per Lastschriftverfahren eingezogen.

- 8.5 Wird ein Kind, das zuvor die Regelzeit genutzt hat, zur Ganztagsbetreuung angemeldet, ist diesbezüglich ein Änderungsmitteilung (Anlage 1a) erforderlich. Der monatliche Elternbeitrag für die Ganztagsbetreuung bleibt bestehen, unabhängig davon, ob die verlängerte Öffnungszeit täglich ausgeschöpft oder nur unregelmäßig genutzt wird.

Alle Kinder, die die Ganztagsbetreuung nutzen, sollten möglichst zu den täglichen Mahlzeiten angemeldet werden. Den Kostenbetrag für die abzurechnenden Mahlzeiten ersehen Sie aus der als Anlage beigefügten Gebührensatzung (§ 2).

Ein Wechsel vom Regel- zum Ganztagsplatz ist nur nach Absprache mit der Leiterin zum Ersten eines Folgemonats möglich, sofern noch freie Ganztagsplätze zur Verfügung stehen (gesetzlich begrenzt).

- 8.6 Bei einer Änderung des Beitrages (Wechsel Krippe/Kindergarten oder Regelzeit/Ganztagsbetreuung) behält die Einzugsermächtigung ihre Gültigkeit.
- 8.7 Durch die Elternbeiträge werden 25 % der gesamten Personalkosten abgedeckt. Daher sind sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit der Abmeldung voll zu bezahlen.
- 8.8 Für das **dritte** Kindergartenjahr gilt, vorbehaltlich einer gesetzlichen Änderung, seit dem 01.08.2011 für eine tägliche sechsstündige Betreuungszeit das Drei-Stufen-Modell zur einkommensabhängigen Staffelung der Elternbeiträge.

Das bedeutet, dass es vom Einkommen der Erziehungsberechtigten abhängig ist, ob ein Beitrag zu zahlen ist und wenn ja, in welcher Höhe (Hälfte des Beitrags oder kompletter Beitrag). Um eine soziale Ausgewogenheit zu gewährleisten, gibt es folgende Staffelung abhängig vom monatlichen Nettoeinkommen der Erziehungsberechtigten:

- a) Vollständige Beitragsfreistellung für die Eltern
- b) Häufige Beitragsfreistellung für die Eltern
- c) Zahlung des vollen Beitragssatzes

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zu den genauen Einkommensgrenzen direkt an das zuständige Kreisjugendamt

Landkreis St. Wendel
Kreisjugendamt
Mommstraße 25
66606 St .Wendel

Tel.: 06851 / 8010
Fax: 06851 / 801-440
E-Mail: info@lkwnd.de

- 8.9 In Härtefällen ist die Übernahme oder Ermäßigung des Elternbeitrages durch das Jugendamt möglich. Entsprechende Anträge sind beim Landkreis St. Wendel, Kreisjugendamt, Mommstraße 25a in 66606 St. Wendel, zu stellen.
- 8.10 Die benötigten Kinderpflegemittel (Windeln, Feuchttücher, Babyöl und dergl.) werden von den jeweiligen Eltern der Tagesstätte zur Verfügung gestellt und sind nicht Gegenstand der Kalkulation.

9. Elternausschuss

Nach § 4 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetzes (SKBBG) wirken die Erziehungsberechtigten bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung mit. Sie sind bei Entscheidungen und in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen.

Das Nähere über die Elternversammlung, die Wahl des Elternausschusses sowie dessen Aufgaben, Rechte und Pflichten ist in der „Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten in Tageseinrichtungen für Kinder“ geregelt. Bei Interesse wird Ihnen die Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. die Gemeindeverwaltung diese Verordnung zur Verfügung stellen.

10. Regelung in Krankheitsfällen

- 10.1 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlausung) muss der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden (vgl. Verpflichtungserklärung, Anlage 2).

Nach derartigen Erkrankungen des Kindes darf das Kind die Tagesstätte erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Mit dieser Ordnung erhalten Sie diesbezüglich ein Merkblatt des Gesundheitsamtes zum Infektionsschutzgesetzes, das Sie unbedingt lesen sollten.

- 10.2 Bei sonstigen, nicht unter § 34 Infektionsschutzgesetz fallenden Krankheiten sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

11. Aufsicht

- 11.1 Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä.

- 11.2 Auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass Ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertagesstätte abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Tagesstätte (Anlage 4), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Bezweifeln die Mitarbeiter/innen, dass ein Kind den Weg allein zurücklegen kann, so ist die Leiterin verpflichtet, die Bedenken mit den Eltern zu besprechen und wenn dies erforderlich erscheint, zu verlangen, dass das Kind an der Tagesstätte abgeholt wird.

- 11.3 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen der Tagesstätte „**Auge in Auge**“ und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Gebäudes der Tagesstätte.

12. Versicherungen

- 12.1 Die zum Besuch der Tagesstätte aufgenommenen Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Ziff. 8a Sozialgesetzbuch VII -Gesetzliche Unfallversicherung- (SGB VII) gegen Unfall versichert.

- => auf dem direkten Weg von und zur Kindertagesstätte
- => während des Aufenthaltes in der Tagesstätte
- => bei allen Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstückes (Ausflüge, Spaziergänge, Feste und dergl.)

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

- 12.2 Alle Unfälle auf dem Weg von oder zur Tagesstätte, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich, spätestens jedoch am ersten Werktag nach dem Unfalltag, zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 12.3 Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- 12.4 Nicht angemeldete Kinder, die die Tagesstätte gelegentlich besuchen, sind nicht unfallversichert. In diesem Fall tragen die Erziehungsberechtigten die volle Verantwortung. Eine entsprechende Erklärung ist **vorab** in der Tagesstätte zu unterzeichnen.

13. „Kindergartenjahr“

Das Kindergartenjahr wird festgelegt vom 01. August bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Die vom Träger zu beschließenden Ferien sowie die einzelnen Schließtage (z.B. durch Krankheit, Fortbildung, dienstlich angeordnete Gemeinschaftsveranstaltungen etc.) werden durch diese Regelung nicht berührt.

14. Pädagogisches Konzept

Oberste Ziele der begleitenden Arbeit der Tagesstätte sind die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und die Sozialerziehung.

Die Kinder haben durch die Förderung der verschiedenen Persönlichkeitsbereiche die Möglichkeit sich "ganzheitlich" zu entwickeln und erhalten Hilfen bei der Bewältigung ihrer augenblicklichen und zukünftigen Lebenssituation.

Durch die Arbeit in altersgemischten Gruppen bietet die Tagesstätte erweiterte Möglichkeiten sozialen Lernens, was besonders im Blick auf die heutige Kleinfamilie bedeutsam ist.

Die pädagogische Arbeit der Tagesstätte orientiert sich am Saarländischen Bildungsprogramm, der aktuellen Lebenssituation und dem Entwicklungsstand der Kinder. Dabei werden sämtliche Förderbereiche der vorschulischen Erziehung durch möglichst vielfältige Beschäftigungsangebote abgedeckt.

Nähere Einzelheiten zum pädagogischen Konzept können beim Personal der Tagesstätte nachgefragt bzw. in Informationsbroschüren der Einrichtung nachgelesen werden

15. Elternarbeit

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und der Kindertagesstätte ist wünschenswert, deshalb sollten nach Möglichkeit alle Veranstaltungen im Rahmen der Elternarbeit auch wahrgenommen, sowie Probleme, Kritik und sonstige Anliegen, die die Einrichtung betreffen, offen angesprochen werden.

Nohfelden, den 02.01.2013



Andreas Veit
-Bürgermeister-

Anschriftenverzeichnis und Ansprechpartner:

Kommunale Kindertagesstätte Bosen

„Seesterne“

Pfarrwies 2

66625 Nohfelden

Tel.: 06852/1776

Fax: 06852/9914443

E-Mail: kita-bosen@nohfelden.de

Leiterin: Frau Inge Port

Kommunale Kindertagesstätte Nohfelden

„Kinderburg Nohfelden“

Vor´m Scheid 9

66625 Nohfelden

Tel.: 06852/557

Fax: 06852/802939

E-Mail: _____

Leiterin: Frau Eva-Maria Engel

Kommunale Kindertagesstätte Selbach

„Villa Regenbogen“

Zur Waldkapelle 7

66625 Nohfelden

Tel.: 06875 / 1007

Fax: 06875 / 7090053

E-Mail: kita-selbach@nohfelden

Leiterin: Frau Ilka Schweig

Kommunale Kindertagesstätte Sötern

„Lindenkinder“

Hauptstraße 2 c

66625 Nohfelden

Tel.: 06852/8969511

Fax: 06852/8969512

E-Mail: kita-soetern@nohfelden.de

Leiterin: Frau Angelika Heß

Gemeinde Nohfelden

An der Burg

66625 Nohfelden

Tel.: 06852/885 109

Fax: 06852/885 125

E-Mail: klaus.backes@nohfelden.de

Sachbearbeiter: Herr Klaus Backes

Genehmigte Plätze durch das Landesjugendamt

Stand: 18.02.2019

	Krippenplätze Ganztags + Halbtags	Kindergartenplätze	davon Tagesplätze
Kita Bosen	15	39	25
Kita Nohfelden	10	75	20
Kita Selbach	11	25 + 6	10
Kita Sötern	11 + 5	50	20
insgesamt:	52	195	75